

Brandschutzabstände bei Aufdach-Photovoltaik – eine juristische Betrachtung der BayBO-Novelle



Moritz Müller
Rechtsanwalt



MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energie-recht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren





Biomasse



Windenergie



Photovoltaik



Energierrecht



E-Mobilität



Luftverkehr



Die „WirtschaftsWoche“ hat die MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH als „TOP-Kanzlei 2021“ für Umwelt- und Bauplanungsrecht ausgezeichnet. Zusätzlich wird Prof. Dr. Martin Maslaton als „**TOP-Anwalt 2021**“ in diesem Rechtsgebieten gerankt.

Für die Auszeichnung fragte das Handelsblatt Research Institute für die WirtschaftsWoche über 1100 Juristen aus 124 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen im Vergaberecht sowie Umwelt- und Bauplanungsrecht. Eine unabhängige Expertenjury bewertete anschließend die daraus resultierende Vorschlagsliste und wählte 32 Kanzleien mit 48 Juristen für das Ranking „Umwelt- und Bauplanungsrecht“ aus.

Veröffentlichung wurde die Auszeichnung in der 36. Ausgabe 2021 der WirtschaftsWoche.

Die WirtschaftsWoche ist eine deutsche Wirtschaftszeitschrift, die von der Handelsblatt Media Group herausgegeben wird und wöchentlich immer freitags erscheint.



Moritz Müller

Rechtsanwalt Moritz Müller betreut bei der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Fragen des Verwaltungsrechts, insbesondere zur Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Dabei ist er vor allem auf den Gebieten des Immissionsschutz-, des Luftverkehrs-, Kommunal- und des Bauplanungsrechts tätig.

Wissenschaftlich betreut er im universitären Betrieb die Vorlesung „Umweltrecht I + II“ (Prof. Dr. Martin Maslaton) an der TU Chemnitz. Er ist Vorstandsmitglied sowie Beiratssprecher im RDR Wind e.V. und Mitglied im LEE Sachsen e.V.



- I. Die Änderungen für Aufdach-PVA im Überblick
- II. Juristische Methode der Gesetzesauslegung
 - a. Bedeutung am Praxisbeispiel
 - b. Instrumente
- III. Auslegung der Abstandsgebote
 - a. Differenzierung nach „brennbaren Baustoffen“
 - b. Begriff der „dachparallelen Installation“
- IV. Implikationen für Indach-PVA

I. Die Änderungen für Aufdach-PVA im Überblick

- **Januar 2013:** erstmals – ausdrückliches – Abstandsgebot für Aufdach-PVA in Art. 30 Abs. 5 BayBO
 - Pauschaler Abstand von 1,25 m durch sehr geringes Brandübertragungsrisiko nicht zu rechtfertigen
(Studie Fraunhofer Institut)
 - stand im Widerspruch zu gesetzlichen / politischen Klimaschutz- und Energiewendezielen
- **Februar 2021:** erstmals Differenzierung nach „*Dachparallelität*“: ggf. nur noch 50 cm Abstand einzuhalten
 - aber nur PVA, deren „Außenseiten einschließlich Unterkonstruktion“ nichtbrennbar sind
 - unübersichtlich; Streitigkeiten vorprogrammiert
- **März 2023:** nun sämtliche (auch brennbare) dachparallele PVA privilegiert
 - Gesetzesbegründung: Einsatzerfahrungen der Feuerwehren haben gezeigt, dass Dachparallelität in jedem Fall Risiko hinreichend senkt

I. Die Änderungen für Aufdach-PVA im Überblick

Art. 30 Abs. 5 S. 2 BayBO **alte Fassung:**

„Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen

1. mindestens **1,25 m** entfernt sein

...

b) Photovoltaikanlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und

2. mindestens **0,50 m** entfernt sein

a) dachparallel installierte Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, und

b) dachparallel installierte Solarthermieanlagen.“

➤ durch Brandwand geschützt = Brandwand reicht ausreichend weit über Dachhaut hinaus

I. Die Änderungen für Aufdach-PVA im Überblick

Art. 30 Abs. 5 S. 2 BayBO **neue Fassung:**

„Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen

1. mindestens **1,25 m** entfernt sein

...

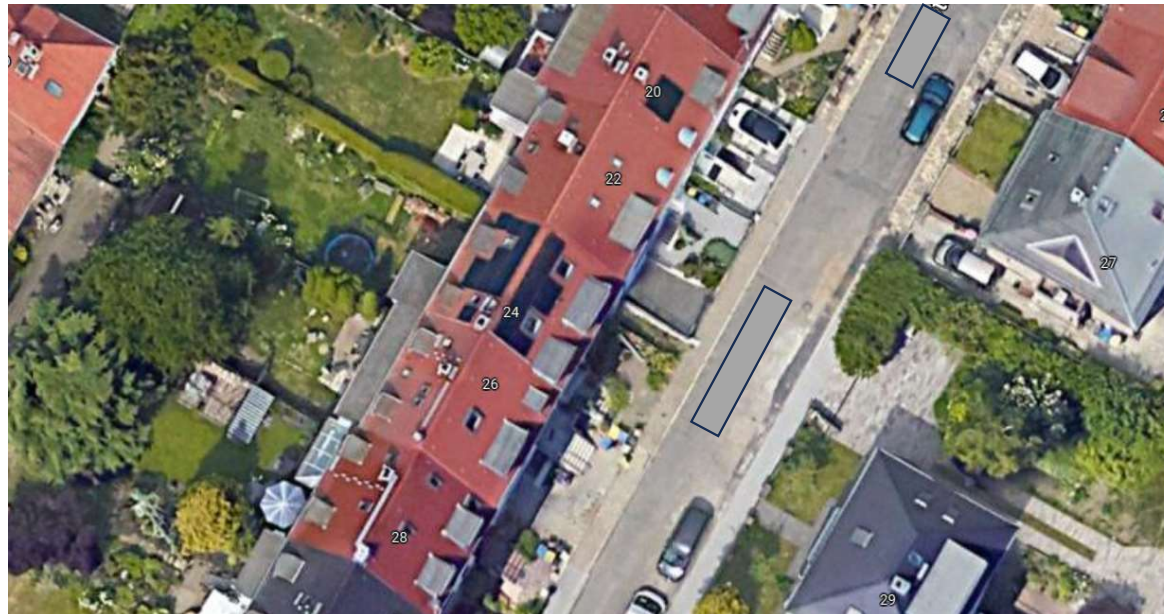
b) nicht dachparallel installierte Solaranlagen ... aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und

2. mindestens **0,50 m** entfernt sein dachparallel installierte Solaranlagen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.“

- I. Die Änderungen für Aufdach-PVA im Überblick
- II. Juristische Methode der Gesetzesauslegung
 - a. Bedeutung am Praxisbeispiel
 - b. Instrumente
- III. Auslegung der Abstandsgebote
 - a. Differenzierung nach „brennbaren Baustoffen“
 - b. Begriff der „dachparallelen Installation“
- IV. Implikationen für Indach-PVA

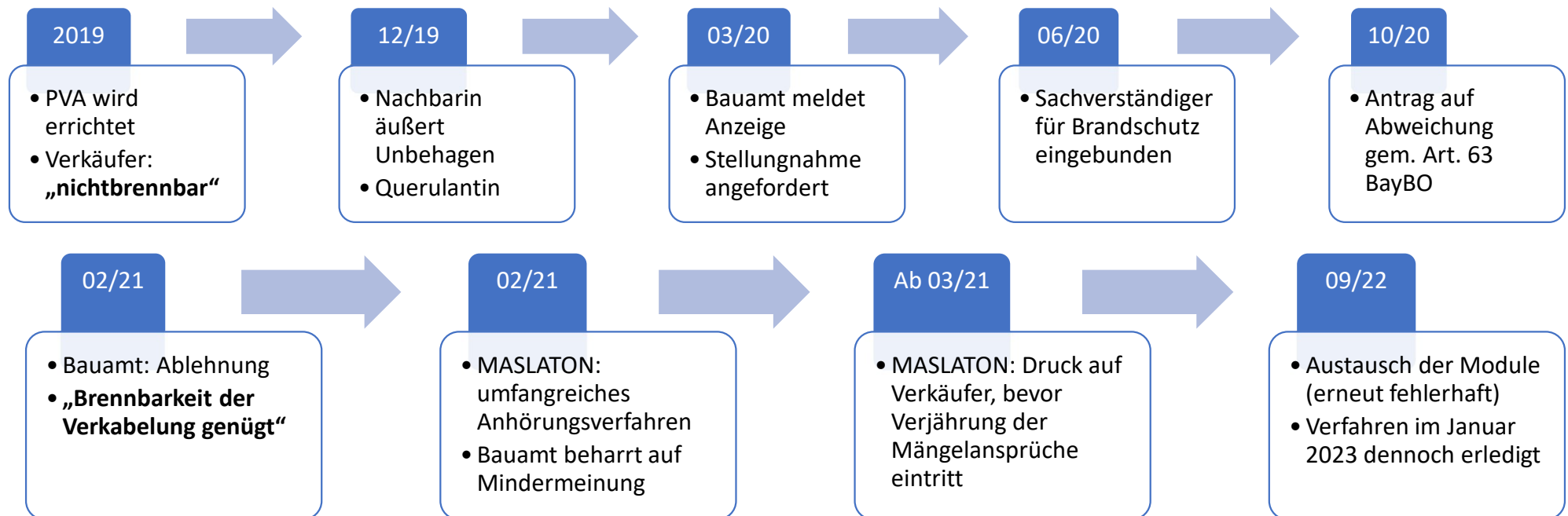
II. Juristische Methode der Gesetzesauslegung

Fall der **Familie B** aus Leipzig: PVA auf Reihenhaus



II. Juristische Methode der Gesetzesauslegung

Fall der **Familie B** aus Leipzig: PVA auf Reihenhaus



- I. Die Änderungen für Aufdach-PVA im Überblick
- II. Juristische Methode der Gesetzesauslegung
 - a. Bedeutung am Praxisbeispiel
 - b. Instrumente
- III. Auslegung der Abstandsgebote
 - a. Differenzierung nach „brennbaren Baustoffen“
 - b. Begriff der „dachparallelen Installation“
- IV. Implikationen für Indach-PVA

II. Juristische Methode der Gesetzesauslegung

- Bindung an *Gesetz* bedeutet nicht Bindung an *Gesetzeswortlaut*
- Wille des Gesetzgebers zu erforschen, Gesichtspunkte u.a:
 - Entstehungsgeschichte, Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren
 - erkennbarer Sinn und Zweck des Gesetzes
 - logischer Zusammenhang zur sonstigen Rechtslage
 - Rechtsvergleichung (nur indiziell)
- Mögliche Ergebnisse der Auslegung:
 - Teleologische Reduktion: Gesetz geht nicht so weit, wie es Wortlaut erscheinen lässt
 - Analogie: unklarer Sachverhalt wird bereits an anderer Stelle im Gesetz ähnlich beschrieben

- I. Die Änderungen für Aufdach-PVA im Überblick
- II. Juristische Methode der Gesetzesauslegung
 - a. Bedeutung am Praxisbeispiel
 - b. Instrumente
- III. Auslegung der Abstandsgebote
 - a. Differenzierung nach „brennbaren Baustoffen“
 - b. Begriff der „dachparallelen Installation“
- IV. Implikationen für Indach-PVA

III. Auslegung der Abstandsgebote

Art. 30 Abs. 5 S. 2 BayBO **alte Fassung:**

„Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen

1. mindestens **1,25 m** entfernt sein

...

b) Photovoltaikanlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten **aus brennbaren Baustoffen**, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und

?

2. mindestens **0,50 m** entfernt sein

a) dachparallel installierte Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, und

b) dachparallel installierte Solarthermieanlagen.“

➤ durch Brandwand geschützt = Brandwand reicht ausreichend weit über Dachhaut hinaus

III. Auslegung der Abstandsgebote

Art. 30 Abs. 5 S. 2 BayBO **alte Fassung:**

„Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen

1. mindestens **1,25 m** entfernt sein

...

b) Photovoltaikanlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten **aus brennbaren Baustoffen**, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und

2. mindestens **0,50 m** entfernt sein

a) dachparallel installierte Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, und

b) dachparallel installierte Solarthermieranlagen.“

➤ durch Brandwand geschützt = Brandwand reicht ausreichend weit über Dachhaut hinaus



III. Auslegung der Abstandsgebote

Art. 30 Abs. 5 S. 2 BayBO **neue Fassung:**

„Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen

1. mindestens **1,25 m** entfernt sein

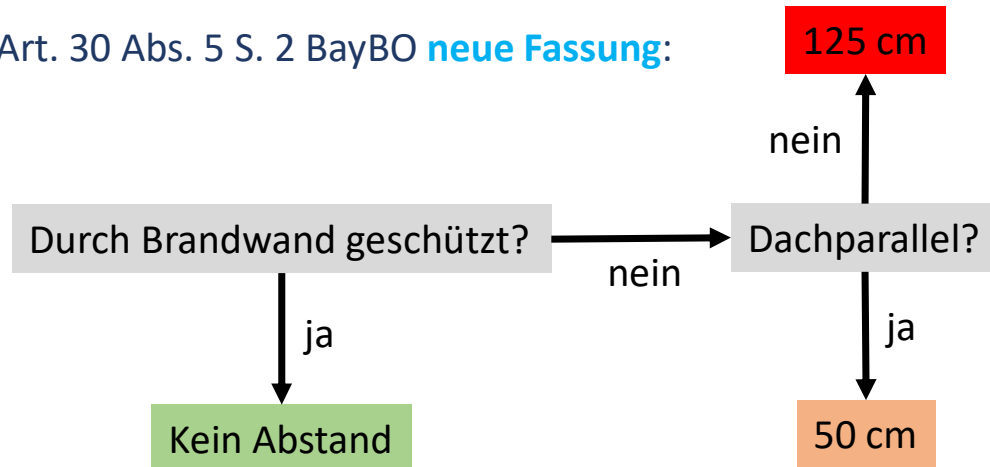
...

b) nicht dachparallel installierte Solaranlagen ... **aus brennbaren Baustoffen**, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und

2. mindestens **0,50 m** entfernt sein dachparallel installierte Solaranlagen ----- , wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.“

III. Auslegung der Abstandsgebote

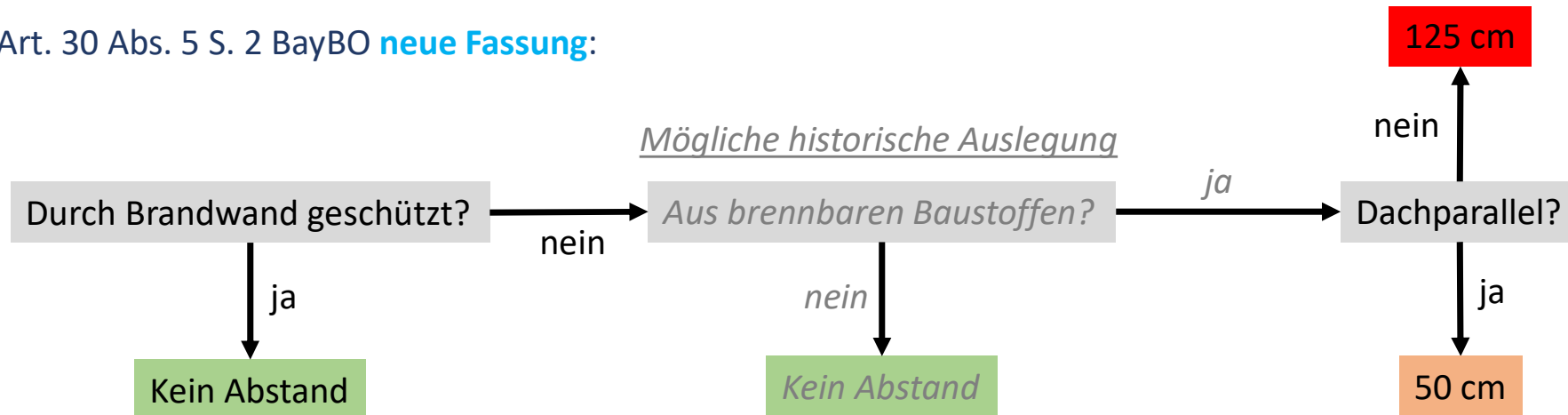
Art. 30 Abs. 5 S. 2 BayBO **neue Fassung:**



- **Wortlautgemäß** vereinheitlichter Abstand für brennbare und nichtbrennbare dachparallele PVA
 - nach bisheriger Lesart der h.M. damit *Erhöhung* des Abstandes für nichtbrennbare dachparallele PVA
 - bei Energiewende als Anlass für Novelle widersinnig: **redaktioneller Fehler?**

III. Auslegung der Abstandsgebote

Art. 30 Abs. 5 S. 2 BayBO **neue Fassung:**



- unabhängig davon aber u.U. Abstandsfreiheit durch Abweichungsverfahren (Art. 63 BayBO) und Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung erreichbar

- I. Die Änderungen für Aufdach-PVA im Überblick
- II. Juristische Methode der Gesetzesauslegung
 - a. Bedeutung am Praxisbeispiel
 - b. Instrumente
- III. Auslegung der Abstandsgebote
 - a. Differenzierung nach „brennbaren Baustoffen“
 - b. Begriff der „dachparallelen Installation“
- IV. Implikationen für Indach-PVA

III. Auslegung der Abstandsgebote

Art. 30 Abs. 5 S. 2 BayBO **neue Fassung:**

„Von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, müssen

1. mindestens **1,25 m** entfernt sein

...

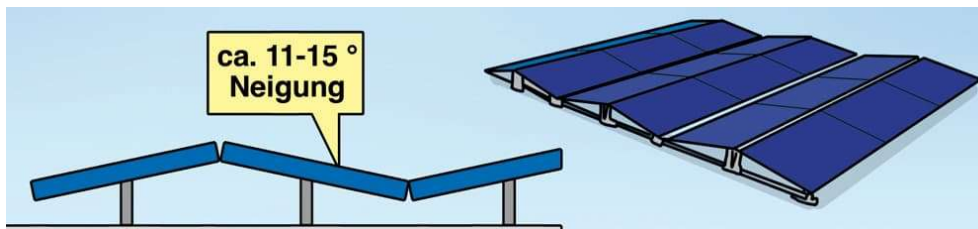
?

b) nicht **dachparallel installierte** Solaranlagen ... aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und

2. mindestens **0,50 m** entfernt sein **dachparallel installierte** Solaranlagen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.“

III. Auslegung der Abstandsgebote

- Starke Gründe sprechen dafür, den Begriff der „dachparallelen Installation“ teleologisch zu reduzieren: auch für geringfügig gekippte PV-Module mit Nähe zur Dachhaut (max. ca. 30 cm) nur 50 cm Mindestabstand
- außerdem i.R.d. von Rechtsbegriffen aufgestellten Spielraums Auslegung der Verwaltung an bestimmte Grundsätze gebunden, insb. gesetzliche Klimaschutz- und Energiewendeziele
- Naturschutzbehörden in Bayern wurde dies Anfang 2023 sogar durch explizite Dienstanweisung klargestellt
- zu strenge Auslegung von „dachparallel“ könnte abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig sein



- Ausrichtung von PVA ist ausschlaggebend für Ertrag und Wirtschaftlichkeit
- sollte Eingang in Auslegung finden!

Quelle: solar-ratgeber.de

- I. Die Änderungen für Aufdach-PVA im Überblick
- II. Juristische Methode der Gesetzesauslegung
 - a. Bedeutung am Praxisbeispiel
 - b. Instrumente
- III. Auslegung der Abstandsgebote
 - a. Differenzierung nach „brennbaren Baustoffen“
 - b. Begriff der „dachparallelen Installation“
- IV. Implikationen für Indach-PVA

III. Implikationen für Indach-PVA

- andere Bezeichnungen: Indach-Systeme, dachintegrierte PVA
- sichern vollständige Nutzung der Dachfläche
- ästhetische (v.a. Neubau) und statische (v.a. Sanierung) Argumente
- „PVA der Zukunft?“



Quelle: Autarq

III. Implikationen für Indach-PVA

- Bisher nur in (MBO,) Hessen und Brandenburg ausdrücklich geregelt
 - **hier Behandlung wie dachparallel integrierte PVA**
- in Bayern – Vollzugshinweise des Bauministeriums 2021: „sind keine PVA“
 - keine Brandschutzabstände, aber Anforderungen an Dächer (Feuerresistenz einer „harten Bedachung“)
 - in juristischer Kommentierung bisher argumentfrei übernommen
- aber Vollzugshinweise haben keine Gesetzeskraft
 - Umdenken in Übereinstimmung mit MBO angezeigt?

(MBO schon vor neuer Gesetzesnovelle einstimmig beschlossen)

III. Implikationen für Indach-PVA

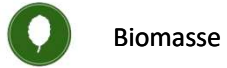
- Möglicherweise auch Analogie zu Aufdach-Anlagen?
 - dann wohl gleiche Brandschutzabstände wie für dachparallele Anlagen
- Argument: Indach-Systeme bergen gleich Aufdach-PVA **eigene Brandrisiken**, die mit ihrer Betriebswärme und dem Abtropfen von brennbarem Material bei starker Hitzeentwicklung an der Brandwand zusammenhängen
 - „harte Bedachung“ = Resistenz nach *außen* genügt nicht

III. Implikationen für Indach-PVA

- aber Gesetzgeber wurde i.R.d. Beteiligungsverfahrens von Dachdeckerverband darauf hingewiesen
- auch explizit in Plenum angesprochen
- Landtag hat Änderung wohl in Bewusstsein des Regelungsmangels geschlossen; Analogie wäre verfehlt

- fraglich, ob Analogie nicht auch bereits aufgrund gesetzgeberisch nicht gewünschter technischer Schwierigkeiten bei Kombination Dachziegel / Indach-PV ausscheidet

- nach überzeugender Ansicht sind Indach-PVA nicht vom Art. 30 Abs. 5 BayBO umfasst – kein Abstand



Biomasse



Windenergie



Photovoltaik



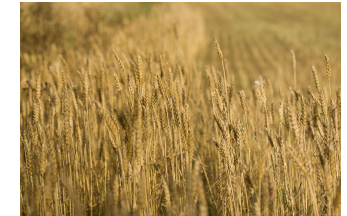
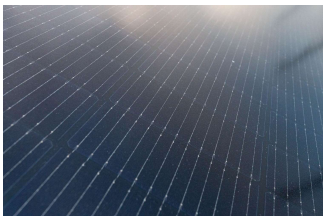
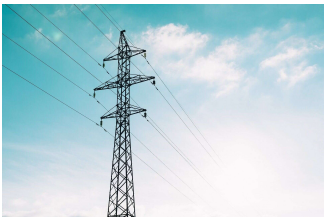
Energierrecht



E-Mobilität



Luftverkehr



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Moritz Müller
Rechtsanwalt